

Der Feuerwehrmann.

Wochenschrift für Feuerlöschwesen.

Bezugspreis:

1 Mark

pro Quartal.

Organ des Feuerwehr-Verbandes der Rheinprovinz.

Organ des Westfälischen Feuerwehr-Verbandes.

Organ des Minden-Ravensberg-Lippeschen Feuerwehr-Verbandes.

Organ des Feuerwehr-Verbandes für das Herzogtum Oldenburg und das Königlich Preussische Fidejgebiet.

Organ des Mecklenburger Feuerwehr-Verbandes.

Anzeigenpreis:

15 Pfg.

pro 4 gespaltene Zeile.

Nr. 19.

Barmen, den 8. Mai 1903.

21. Jahrg.

Gesetzentwurf über polizeiliche Regelung des Feuerlöschwesens.

Der Gesetzentwurf über polizeiliche Regelung des Feuerlöschwesens in Preußen ist im Landtage gegen Erwarten nicht zur Erledigung gekommen. Das Herrenhaus hat in seiner Schlussitzung am Freitag, 1. Mai, den Antrag des Oberbürgermeisters Becker-Köln, den Gesetzentwurf in der Gemeindefunkommission zu beraten, einstimmig angenommen und da bereits an demselben Tage der Landtag geschlossen wurde, so ist das Gesetz für diese Session unter den Tisch gefallen.

Die erste Beratung des Gesetzentwurfes im Abgeordnetenhaus erfolgte in der Sitzung am Samstag, 25. April, die zweite am Montag, 27. April, die dritte am Mittwoch, 29. April. Das Herrenhaus beriet den Gesetzentwurf am Freitag, 1. Mai.

Wir lassen zunächst die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses nach dem amtlichen stenographischen Bericht folgen:

Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 25. April.

Zur Beratung stand die erste und zweite Beratung des Gesetzentwurfes. Präsident von Kröcher gab zur allgemeinen Besprechung dem Abgeordneten von Ditsfurth das Wort.

Abg. v. Ditsfurth: Meine Herren, die vorliegende Gesetzesvorlage ist zur Notwendigkeit geworden durch die Entscheidungen des Kammergerichts, die vor einigen Jahren ergangen sind und dahin gingen, daß die Polizeibehörden nicht berechtigt sein sollen, das Feuerlöschwesen durch Polizeiverordnungen zu regeln. Die Entscheidungen des Kammergerichts haben für das platte Land und die kleineren Städte einen höchst unerfreulichen Zustand geschaffen; denn sie haben tatsächlich die ganzen Grundlagen, auf denen seit Jahrzehnten das Feuerlöschwesen aufgebaut ist, zerstört, und es wird darauf ankommen, eine neue Grundlage zu finden. Meine Freunde sehen in dieser Gesetzesvorlage diese neue Grundlage hinreichend gegeben. Wir stehen auf dem Standpunkte, daß wir es für durchaus zulässig erachten, daß die alten Befugnisse, die die Polizeibehörden unbefristeternmaßen früher in dieser Richtung gehabt, und die sie zur allseitigen Befriedigung gehandhabt haben, dieselben wieder in vollem Umfange erhalten. Wir glauben auch nicht, daß es möglich sein würde, auf anderem Wege diese zuverlässigen Grundlagen für die Ausgestaltung des Feuerlöschwesens für das platte Land zu schaffen.

In einem der linken Seite dieses hohen Hauses nachstehenden Blatte erschien ein längerer Artikel, der mir vorliegt, in welchem die Tendenz des Gesetzes im allgemeinen gebilligt, aber die Ausführung als nicht zweckmäßig bezeichnet wurde, und zwar einmal aus dem Grunde, weil man fürchtete, daß polizeilicher Uebereifer der erfreulichen Tätigkeit der freiwilligen Feuerwehr in den Weg treten würde, und weil man andererseits der Ansicht war, daß durch kommunale Statuten hinreichende Unterlagen für die Organisation des Feuerlöschwesens gegeben werden könnten.

Daß ein Zuweitgehen des polizeilichen Uebereifers auf diesem Gebiete nicht zu befürchten ist, dürfte die langjährige Praxis bewiesen haben, in welcher die Polizeibehörden immer in vollem Einklang mit den freiwilligen Feuerwehren gearbeitet haben, ihnen niemals Hindernisse in den Weg gelegt haben, sondern lediglich ihre Rechte dazu benutzt haben, um die Bestrebungen der freiwilligen Feuerwehr zu unterstützen und zu kräftigen. Andererseits kann man nicht sagen, daß

es möglich wäre, durch kommunale Statuten geeignete Grundlagen für die Organisation des Feuerlöschdienstes zu schaffen. Durch das Kommunalstatut kann die Last zunächst nur denjenigen auferlegt werden, welche Steuerzahler in der Kommune sind. Es würden also die kräftigen Hausöhne, welche im elterlichen Haushalte leben, leer ausgehen; sie könnten nicht mit persönlichen Diensten belastet und daher nicht zum Feuerlöschdienst in Zukunft herangezogen werden.

Noch bedenklicher wird es aber sein, daß der auf dem Lande außerordentlich wichtige Teil des Feuerlöschdienstes, die Nachbarhilfe, im Wege des Ortsstatuts nicht mehr geregelt werden könnte. Das Ortsstatut kann nur die kommunalen Angelegenheiten behandeln. Zu diesen könnte man ja schließlich den Feuerwehrdienst auch rechnen; aber bei den Gemeindegrenzen hört die Gültigkeit des Ortsstatuts auf. Es ist aber ein ausgesprochenes und allgemein anerkanntes Bedürfnis, daß die Gemeinden auf dem Lande sich nachbarlich Hilfe leisten. Wenn man dieses wichtige Moment in unseren Feuerlöschordnungen beibehalten will, dann muß man den Weg des Ortsstatuts verlassen. In demselben Zeitungsartikel ist vorgeschlagen, vielleicht durch Kreisstatut diesem Mißstand entgegenzutreten. Ein Kreisstatut kann nur über Kreisangelegenheiten erlassen werden. Dadurch würde die ganze Feuerlösch-einrichtung den Gemeinden entzogen und auf die Kreise überführt werden, natürlich mit den entsprechenden Kosten, und es würde der große Vorzug, den die älteren Ortsordnungen hatten, daß die Feuerlösch-einrichtungen unmittelbar dem örtlichen Verhältnis angepaßt werden konnten, verloren gehen; es müßte in den einzelnen Kreisen schablonisiert werden; es würde leicht viel Schreibwerk und eine Vielregiererei eintreten, die unerfreulich wäre.

Deshalb erscheint uns als der einfachste und sicherste Weg, um wieder zu geordneten Verhältnissen auf diesem Gebiete zurückzukommen, daß man dasjenige, das Jahrzehnte hindurch Rechtens gewesen ist, und das nur durch die neuerliche Gesetzgebung, bei deren Erlaß man hieran nicht gedacht hat, seinen Grund verloren hat, wieder auf den alten Grund stellt, indem wieder das Polizeiverordnungsrecht zur Regelung dieser Verhältnisse konstituiert wird. Eine Kollision mit der freiwilligen Tätigkeit derjenigen Leute, welche sich im Wege der freiwilligen Feuerwehr verbinden und für das Feuerlöschwesen interessieren, ist aus einem besonderen Grunde nicht zu befürchten. Es liegt eine Eingabe vor von dem Preussischen Landesfeuerwehrverband, dem berufenen Repräsentanten der freiwilligen Feuerwehr, in welcher geradezu der Erlaß eines solchen Gesetzes gefordert wird. Also die Interessenten, die freiwilligen Feuerwehren, die Kommunen, diejenigen, die die Sache in erster Linie und am nächsten angeht, fordern eine gesetzliche Bestimmung, durch welche die Berechtigung der Polizeibehörden, durch Polizeiverordnungen das gesamte Löschwesen entsprechend zu regeln, ausgesprochen wird. Mit Rücksicht hierauf muß ich, da es sich hier um eine Materie handelt, bei der ein Aufschub der Regelung die verhängnisvollsten Folgen haben könnte, weil darunter natürlich das Feuerlöschwesen auf dem Lande ernstlich leiden würde, namens meiner politischen Freunde dringend bitten, dem Gesetzentwurf die Zustimmung zu erteilen. (Beifall rechts.)

Abg. Kreitzing: Meine Herren, ich kann mich der Anschauung des Herrn Vorredners nicht anschließen, daß eine gesetzliche Regelung dieser Materie auf einem anderen Wege nicht möglich sein sollte. Der einzige Paragraph des vorliegenden Gesetzes ist so allgemein gehalten, daß er den Polizeiorganen die wichtigsten Befugnisse nicht nur in bezug auf die Pflichtfeuerwehren einräumt, sondern auch auf die Berufsfeuerwehren und die freiwilligen Feuerwehren. In bezug auf diese beiden letzten Kategorien ist aber ein so weitgehender gesetzgeberischer Akt durchaus überflüssig, weil die königliche Staatsregierung am Anfang ihrer Begründung ausdrücklich

anerkennt, daß die freiwilligen und Berufs-Feuerwehren sich in anerkennenswerter Weise bestrebt haben, ihre Aufgaben zu erfüllen. Dagegen soll es nicht möglich gewesen sein, dasselbe Ziel bei den Pflichtfeuerwehren zu erreichen. Der Herr Vorredner hat ja schon darauf hingewiesen, daß die bisherige Praxis darin bestanden hat, überall, wo eine gewisse Geneigtheit nicht vorhanden war, diese Angelegenheit durch Polizeiverordnungen zu erzwingen. Das Kammergericht hat sich nun meiner Ansicht nach mit Recht auf den Standpunkt gestellt, daß solche Polizeiverordnungen nur dann gültig sind, wenn sie in Gemeinschaft mit den betreffenden Gemeindeorganen erlassen sind. Der Herr Vorredner meint, es wären wohl eigentlich keine Beschwerden vorgekommen; es wäre polizeilicher Ueber-eifer nirgends vorhanden gewesen. Der Umstand, daß verschiedene Gemeinden den Klageweg beschritten haben, läßt doch wohl die Vermutung zu, daß in mancher Beziehung die Polizeivorschriften zu weit gegangen sind, und deshalb würde man darin in Zukunft um so vorsichtiger sein müssen, die Polizeiverordnungen, welche auf Grund dieses anscheinend so harmlosen, aber doch recht bedeutungsvollen Gesetzes erscheinen, nicht allzu leicht zu nehmen und sie nicht im voraus etwa zu sanktionieren.

Wir stimmen darin wohl alle überein, daß zu einem wirksamen Feuerschutz in den Städten und auf dem Lande genügende Vorkehrungen getroffen werden müssen. Indes kam das eben deshalb, weil die Verhältnisse überall verschieden liegen, nur durch ein Ortsstatut geregelt werden.

Die Staatsregierung behauptet nun, das sei in einigen Fällen nicht möglich gewesen: sie sagt aber im Gegensatz zu dieser Behauptung an einer anderen Stelle wieder, die Polizeibehörden seien durchaus berechtigt, die Feuerlöschhilfe von den Gemeinden nötigenfalls dadurch zu erzwingen, daß sie auf ihre Kosten eine, wenn auch noch so kleine Berufsfeuerwehr einrichten. Man sieht also, daß die Staatsregierung selbst der Ansicht ist, eine Handhabe sei den rentitenten Gemeinden gegenüber vorhanden. Demnach ist also die Regelung auch in den weniger rentitenten Gemeinden möglich, und es ist nicht notwendig, daß man wegen einer so geringfügigen Angelegenheit, die sich unter Umständen bloß auf einzelne oder auf eine einzelne Gemeinde bezieht, nun die Selbstverwaltung der Gemeinde durchbrechen will. Es wird sich deshalb empfehlen, das Gesetz dahin abzuändern, daß man den höheren Kommunalverbänden, also dem Kreisaußschuß bzw. Bezirksaußschuß, ein konkurrierendes Recht einräumt, ein Ortsstatut für Landgemeinden und Gutsbezirke zu erlassen. Bei dieser Gelegenheit wird es sich aber empfehlen, daß gleichzeitig die Entschädigung für erlittene Unfälle bei Feuerlöschhilfe geregelt wird. Wenn das geschähe, würde es in den meisten Fällen überflüssig sein, Pflichtfeuerwehren einzurichten; es würde sich dann in den meisten Fällen eine freiwillige Feuerwehr ins Leben rufen lassen.

Ich beantrage deshalb, diesen Gesetzentwurf einer besonderen Kommission von 21 Mitgliedern zu überweisen, damit noch einmal all die Anschauungen, welche die Regierung in

der Begründung niedergelegt hat, eingehend geprüft werden. (Bravo! bei den Freisinnigen.)

Abg. Herold: Meine Herren, ein geordnetes Feuerlöschwesen ist ganz gewiß von großer Bedeutung, und in der Erkenntnis der Wichtigkeit haben sich denn auch zahlreiche freiwillige Feuerwehren gebildet und sind zahlreiche Polizeiverordnungen erlassen, um Feuerwehren einzurichten. Diese Verordnungen sind nun durch Erkenntnis des Kammergerichts für ungültig erklärt worden. Es läßt sich ja nicht leugnen, daß dadurch für manche Verhältnisse eine gewisse Lücke eingetreten ist. Aber ob man nun ohne weiteres diesem Mangel dadurch abhilft, daß man generell die Vollmacht gibt, auf diesem Gebiete Feuerlöschordnungen zu erlassen, erscheint doch sehr fraglich. Bedenklich ist es jedenfalls, abweichend von den allgemeinen Bestimmungen über die Zulässigkeit der Polizeiverordnungen, hier nun ohne weiteres für einen konkreten Zweck eine Ausnahme zu machen. In neuerer Zeit sind manche Polizeiverordnungen, welche bereits erlassen waren, Polizeiverordnungen, welche vielleicht auch an sich recht gut und zweckmäßig waren, vom Kammergericht für ungültig erklärt worden, weil sie nicht mit den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in Einklang stehen. Wohin würden wir aber kommen, wenn wir da überall Spezialgesetze machen wollten: für diesen oder jenen Zweck wird das Recht gegeben, Polizeiverordnungen zu erlassen? Ich glaube, diesen Weg zu beschreiten — hier wird der Anfang damit gemacht —, taun doch zu leicht zu weit führen.

Nun ist ja seitens des Kammergerichts selbst auf die ortsstatutarische Regelung hingewiesen worden, und es kann ganz gewiß auf diesem Wege auch in vielen Fällen Abhilfe geschaffen werden, obgleich ja auch — und in der Begründung ist ja auch darauf hingewiesen — manche Mängel diesen ortsstatutarischen Bestimmungen in vielen Gemeinden anhaften werden. Es können nämlich nur steuerpflichtige Personen verpflichtet werden; gerade junge Leute, Arbeiter usw., welche ja in erster Linie Hilfe zu leisten in der Lage sind, können dann häufig, weil sie keine Steuern zahlen, nicht herangezogen werden. Hilfeleistung bei Bränden in benachbarten Gemeinden würde nicht angeordnet werden können, und die Heranziehung der Einwohner des Gutsbezirks zur Feuerlöschhilfe wäre nicht möglich.

Nun würde aber vielleicht in Erwägung zu nehmen sein, ob man die ortsstatutarischen Bestimmungen mit der Polizeiverordnung nicht in Verbindung bringen könnte. Es würde das geschehen, wenn man den Erlaß einer Polizeiverordnung an die Zustimmung der Gemeindevertretung knüpfte, wie es für den Erlaß eines Ortsstatuts notwendig ist. Dadurch würde eine für die lokalen Verhältnisse passende Einrichtung mehr gesichert. Des weiteren könnte in Erwägung gezogen werden, ob man nicht allgemeine gesetzliche Bestimmungen für den Fall der Einrichtung von Feuerwehren erläßt, an welche die Polizeiverordnungen gebunden sind, wobei aber eine Ausgestaltung für lokale Verhältnisse gestattet bleibt. Das sind alles Erwägungen, die angestellt werden

Fenilleton.

Der Glückspudel.

Novelle von Max Wundtke.

(3. Fortsetzung.)

Vor dem Hause Skalitzer Straße Nummer 70 machte der Pudel Halt.

Bedächtig stieg Hedwig Volland mit ihrer Begleitung die zwei Treppen empor. Der Gang wurde ihr doch ein bißchen schwer. Sie kam sich vor wie eine treulose Ver-räterin und überlegte ernstlich, ob sie nicht doch lieber umkehren und den Pudel bei sich behalten solle. Der aber schien's mit Doktor Faust zu halten, denn ihn plagten weder Skrupel noch Zweifel. Vergnügt stürmte er voran und hätte vielleicht vor Hedwig höchst eigenhändig Einlaß begehrt, wenn Fräulein Volland nicht plötzlich verwundert stehen geblieben wäre.

Ein reich besetztes Tierstimmenorchester schien sich in der vor ihr liegenden Etage etabliert zu haben, Gefreisch zorniger Papageien, Hundegeheul, -Geball-, -Gewinsel, Katzenmiauen, Singvogelgeschmetter, Starenpfeifen, Taubengirren und Gott weiß was für Töne schlugen an ihr Ohr.

Der Pudel schien davon gar keine Notiz zu nehmen. Jedenfalls hatte er diesem Orchester lange genug angehört, um es ganz genau zu kennen.

Ein sauber gekleidetes Dienstmädchen mit sehr niedergelagerten Zügen öffnete. Als sie den Pudel erblickte, heiterte sich ihr Gesicht mit einem Male auf.

„Ach Gott, das ist ja der Apoll! Gott sei Dank!“ brachte sie hastig hervor. Dann war sie hinter einer Tür verschwunden. Hedwig hatte nur noch für einen Moment den Anblick ihrer flatternden Schürzenbänder.

Apollo war in dem Augenblick hinterdrein. Von ihm hatte Hedwig noch den Anblick der nachschleppenden Leine, die sein zügelloses Temperament ihren Händen entrißen hatte.

In dem Tierorchester war eine plötzliche Ruhe eingetreten. Mitten in diese Stille hinein, fast im gleichen Moment, als Apollo hinter jener Tür verschwunden war, vernahm Hedwig einen dumpfen Schlag und ein Klirren, wie es von dem Fallen einer schweren Vase oder einer ähnlichen Zerbrechlichkeit herzurühren pflegt. Dann folgte lautes, freudiges Aufschreien, und Hedwig konnte folgende im Rausch der Freude stoßweise hervorgebrachte, von temperamentvollen Interjektionen häufig unterbrochene Worte vernehmen:

„Pollchen! . . . Mein Gott, da ist ja mein Pollchen! — Du liebe, gute Seele, wo hast du bloß so lange gesteckt? Rein, daß Pollchen wieder da ist! . . . Zeus, geh' da weg, laß mir Pollchen zufrieden! — Wie habe ich mich um dich gebangt! Du ahnst es ja gar nicht! — Venus, du garstiges Tier, marsch fort! . . . Weshalb bist du denn davongelaufen? . . . Schäme dich, Pollchen, mir das Herz so schwer zu machen! . . . Juno, was hast du denn schon wieder? . . . Hab' ich das um dich verdient, Pollchen?“ Und dann folgt ein seltsames Geräusch, wie es zuweilen zu stande kommt, wenn zwei Lippenpaare versehentlich zu nahe aneinander geraten.

„Frau Lina, draußen steht das Fräulein, das den Apollo gebracht hat,“ unterbrach jetzt das Mädchen die Rührungsszene.

Hedwig Volland mußte eintreten und stand nun einer Frau gegenüber, die schon die Sechziger überschritten haben mochte. Sie war eine hohe, etwas dürre, zusammengetrocknete Gestalt mit gar nicht unüblichen Zügen; aber eine gewisse Härte lag um die Mundwinkel und in den schmalen, scharfgeschnittenen Lippen.

müssen, und darum erachte ich es auch mit meinem Herrn Vorredner für notwendig, in Uebereinstimmung mit meinen politischen Freunden, daß das Gesetz in eine Kommission zur eingehenden Beratung überwiesen wird.

Nun hat ja die Kommissionsberatung in dem jetzigen Momente ihre Bedenken, weil wir am Schluß der Session stehen, und deswegen hätte ich allerdings gewünscht, daß das Gesetz früher auf die Tagesordnung gesetzt wäre, damit die Kommission schon in Tätigkeit hätte treten können. Aber nur aus dem Gesichtspunkt, weil vielleicht durch die Kommissionsberatung für diese Session das Gesetz nicht zu Stande käme, nun ein Gesetz zu machen, welches mangelhaft ist, welches bei eingehender Beratung hätte besser gestaltet werden können, würde doch ein Fehler sein. Es würden doch große Bedenken auch nicht entgegenstehen, wenn tatsächlich die Verabschiedung dieses Gesetzes um ein halbes Jahr hinausgeschoben würde. Das ist jedenfalls einem mangelhaften Gesetz, welches in Uebereinstimmung zu Stande kommt, vorzuziehen. Darum bitte ich, den Antrag des Herrn Vorredners auf Ueberweisung an eine Kommission von 21 Mitgliedern anzunehmen.

Minister des Innern Freiherr von Hammerstein: Meine Herren, der Gegenstand des gegenwärtigen Gesetzes betrifft nichts, was irgendwie mit dem Parteiinteresse in Verbindung steht. Das Gesetz will nur einem Bedürfnis entsprechen, welches sich in allen Teilen des Staates in den letzten Jahren als dringend herausgestellt hat, (sehr richtig! recht!) und das Gesetz will eigentlich gar nichts Neues schaffen, sondern nur dem bestehenden Zustande eine gesetzliche Unterlage geben. Jeder von uns, der sich in den ländlichen Gemeinden — und das ist die große Mehrzahl der Gemeinden, und zwar die Gemeinden, auf welche das Gesetz zunächst Bezug hat, für welche es von einer entscheidenden Bedeutung sein wird — jeder von uns, der sich in den ländlichen Gemeinden einmal umgesehen hat, weiß, daß es ein uraltes Herkommen ist, daß jeder Haussohn in der Gemeinde bei Feuer Hilfe leisten muß, ein uraltes Herkommen, daß jeder Anziehende gewisse Leistungen für die Feuerwehr zu übernehmen hat, jeder neugegründete Haushalt desgleichen. Das ist lange Jahre gegangen, ohne daß darüber irgend etwas geschrieben worden ist. In unserer heutigen Zeit sind wir nun gewohnt, daß wir eine gesetzliche Basis immer gedruckt oder geschrieben auf Papier verlangen, man mag darüber klagen oder mag das für vorteilhaft halten — die Tatsache besteht, daß heutigen Tages das nicht für Recht gilt, was nicht geschrieben ist. Nun hat man deshalb versucht, da, wo es notwendig erschien, dieses alte Herkommen in den Gemeinden durch Polizeiverordnungen zu regeln, und diese Polizeiverordnungen haben Jahre hindurch ihre Schuldigkeit getan.

Neuerdings ist nun das höchste Gericht in Preußen von der Anschauung ausgegangen, daß diese Materie durch Polizeiverordnungen überhaupt nicht zu regeln sei, und hat hingewiesen, wie die Herren Vorredner ja auch schon ausgeführt haben, auf den Weg des Ortsstatuts. Die Herren Vorredner haben selbst schon ausgeführt, daß das Ortsstatut gerade in

diesem Falle vollständig unpassend ist, weil es den Kern der Sache nicht trifft, weil es eine Menge von Leuten, auf die man bei der Feuerhilfe rechnen muß, freilassen würde aus anderen Gründen. Es hat deshalb nach meiner Auffassung als das Einfachste geschienen, das, was lange Jahrzehnte bestanden hat, wieder herzustellen und ihm die gesetzliche Grundlage zu geben, also das Recht der Regelung durch Polizeiverordnung.

Meine Herren, es hat bei dem Entwurf vollständig fern gelegen, damit in die Selbstverwaltung der Gemeinden einzugreifen. Soweit die Gemeinden selbstbewußtes Leben, eine weiter entwickelte Organisation haben, so wird jeder Polizeiverwalter — in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle ist der Polizeiverwalter gleichzeitig der Vorstand der Gemeinde — niemals eine derartige Polizeiverordnung erlassen ab irato, aus eigenem Belieben, sondern wird sie auf das sorgfältigste mit seinen Kollegen in der Gemeindeverwaltung regeln. Ich glaube nicht, daß Uebelstände jemals daraus hervorkommen werden, daß eine solche Verordnung erlassen wird.

Meine Herren, ich habe ja selbstverständlich keinen Einfluß auf Ihre Beschlüsse und darauf, ob Sie die Sache zunächst kommissarisch beraten wollen oder nicht. Mir liegt aber daran, daß dies tatsächlich bestehende Bedürfnis befriedigt wird, und ich möchte dringend bitten, dafür zu sorgen, daß auch dieses kurze Gesetz noch in dieser Session verabschiedet wird. (Bravo!)

Abg. Windler: Meine Herren, ich schließe mich dem Wunsche des Herrn Ministers, dem er zuletzt Ausdruck gegeben hat, durchaus an. Ich habe auch den dringenden Wunsch, daß dieses Gesetz noch in dieser Session zu Stande kommt, und lediglich aus dieser Erwägung heraus glaube ich, den Antrag auf Kommissionsberatung nicht befürworten zu können, und ich bitte, daß wir die Beschlussfassung noch hier im Plenum vornehmen.

Was die Einwendungen betrifft, die gemacht worden sind, so glaube ich, daß dieselben doch nicht ausschlaggebend sind. Der Herr Abgeordnete Kreiling hat in erster Linie darauf hingewiesen, daß ja auf dem Wege der Freiwilligkeit hier sehr vieles geschaffen werde; darin muß man ihm vollständig zustimmen. Es gibt kaum ein Gebiet im öffentlichen Leben, wo die Freiwilligkeit so außerordentlich Großes und unter erheblichen Opfern geleistet hat; aber die absolute Notwendigkeit ist doch vorhanden, daß der Zwang möglich ist, der ergänzend eintritt, wo es an der Freiwilligkeit fehlt, und es gibt eine Masse von Gemeinden, in denen keine freiwillige Tätigkeit existiert; hier muß die Möglichkeit vorhanden sein, einen Zwang auszuüben. Wozu würden wir kommen, wenn es nicht der Fall ist? Die Möglichkeit besteht, tatsächlich eine Gemeinde anzuhalten, daß sie Feuerlöschgerätschaften, namentlich Feuerspritzen anschafft; aber wie die Verhältnisse gegenwärtig liegen, gibt es keine Person in der Gemeinde, die verpflichtet ist, die Spritzen auch zu bedienen. So liegt die Sache jetzt nach dem Erkenntnis des Kammergerichts.

„Sie sind's? Sie haben mir den Apollo wiedergebracht?“

„Ja. Ich las Ihre Annonce und brachte den Hund. Schwer genug ist mir's geworden, mich von ihm zu trennen, denn ich habe den schwarzen Kerl lieb gewonnen,“ plauderte Hedwig Volland.

Frau Lina hieß sie sitzen und fragte nach ihrem Namen und ihrer Wohnung, und Hedwig mußte die Geschichte erzählen, wie sie zu dem Bubel gekommen war, und berichtete alles so lebhaft und mit so reichem Humor, daß die alternde Dame gegen ihre Gewohnheit ganz zutraulich und redselig wurde, zwei Eigenschaften, die sie bisher allein im Verkehr mit ihren vier- und zweibeinigen Freunden offenbart hatte. Wiederholt drückte sie der Besucherin in tiefer Rührung die Hand. Ach, sie war ja zu glücklich, daß sie Apollo nun wieder hatte! Dabei konnte sie sich nicht enthalten, auf das Mädchen zu schelten, durch deren Unvorsichtigkeit es dem Bubel möglich gemacht worden war, zu entkommen. Sie war nämlich, so erzählte die Dame, vor acht Tagen genötigt gewesen, in ihre Heimat zu reisen, und dabei hatte sie die Aufsicht über ihren tierischen Hofstaat dem Dienstmädchen überlassen müssen. Diese Gelegenheit schien der Apollo benutzt zu haben, um zu desertieren. Die alte Dame hielt es, vermutlich aus Gründen der Konvenienz, für notwendig, dem Fräulein Volland die Spitzen ihrer Gesellschaft regelrecht vorzustellen. Auf diese Weise geschah das Wunderbare, daß Hedwig den ganzen griechischen Olymp kennen lernte.

Das war ja nun allerdings sehr interessant; aber das gute Kind konnte sich's doch nicht verhehlen, daß sie bis jetzt in einer Naivität dahingelebt, vor der sie ordentlich erschraf. Nein, welche Vorstellung hatte sie bisher von den Göttern Griechenlands gehabt, und wie mußte sie den olympischen Aufsichtsrat zur Regierung der Welt hier wiederfinden! Zeus hatte sich in ein dünnhinauziges,

erschreckend mageres Windspiel, der Kriegsgott Mars — die gute Dame warf griechische und römische Bezeichnungen durcheinander — in einen dicken bequemen Mops umgewandelt. Die Venus präsentierte sich als zierlicher weißhaariger Affenpinticher, und die königliche Juno hatte es für geraten gehalten, sich mit einem spaltnasigen Doggenfräulein zu intendifizieren. Als Neptun stellte sich ein wolfsähnliches Geschöpf vor, das, seinem Range als Meergott entsprechend, tatsächlich den Eindruck machte, als hätte man ihn soeben aus dem Wasser gezogen. Dazu gesellten sich noch Diana, Vulkan, Pluto und noch eine ganze Schar von Gottheiten, die ehemals die göttliche Villeggiatur auf dem Olymp bevölkerten, jetzt aber mit Frau Linas Wohnung sich begnügten.

Fräulein Volland war der Vorstellung mit großer Aufmerksamkeit gefolgt, und als der himmlische Cerele abgehalten war, machte sie sich bereit, von dem Hundelymp wieder auf die prosaische Erde hinabzusteigen. Da kam sie aber bei der Göttermutter schlecht an.

„Sehen Sie, ich bin eine alte, einsame Frau und habe niemand auf der ganzen Welt, der sich um mich kümmert. Diese lieben Tierchen sind mein ganzer Umgang, und Sie dürfen glauben, kleine, sie verstehen mich sehr gut. Ach, wenn Sie mich mit ihren klugen Augen ansehen, dann denk ich immer: Es ist doch unrecht vom lieben Gott, daß er diesen meinen einzigen Freunden die Sprache vermagte! Und man sehnt sich doch auch einmal nach dem Klange einer menschlichen Stimme. Die Leute machen einen weiten Bogen um mich, und das ist mir ganz lieb. Sie sollen mich in Ruhe lassen, denn Sie haben kein Verständnis und kein Herz für mich und meine kleinen Freunde. Aber Sie, mein Kind — Sie sind so gut und so lieb. . . Ich weiß nicht, ich habe so großes Vertrauen zu Ihnen — Sie müssen öfter mal ein Stündchen zu mir kommen. Wollen Sie?“

Ich bitte, exemplifizieren zu dürfen auf die Provinz, der ich angehöre, die Provinz Sachsen, und ähnlich wird es in vielen anderen Provinzen auch sein. In der Provinz Sachsen haben wir eine ganz ausgezeichnete Oberpräsidialpolizeiverordnung, welche das Feuerlöschwesen regelt, und zwar in einer Weise, gegen die bisher niemals irgend welche Einwendung hervorgetreten ist. Alle sind stets darin einig gewesen, daß es eine zweckmäßige und gerechte Art der Regelung ist. Jetzt kommt das Kammergerichtserkenntnis, und in der ganzen Sache fehlt es an jeder gesetzlichen Grundlage. Es ist ein Ding der Unmöglichkeit, in einer ganzen Provinz — in den anderen wird es ebenso sein —, in der ganzen Monarchie sämtliche Gemeinden dahin zu bringen, daß sie übereinstimmende Ortsstatute erlassen, die die Sache regeln. Das kann unmöglich einheitlich gemacht werden.

Außerdem kommt noch das Bedenken hinzu, daß, wenn man wirklich die Sache ortsstatarisch regeln wollte, das gar nicht in der allgemeinen Weise geschehen kann, daß alle Personen, die für verpflichtet erachtet werden, auch wirklich herangezogen werden. Das kann nur im Wege der Polizeiverordnung geschehen.

Sodann möchte ich dem weiteren Bedenken entgegentreten, welches von dem Abgeordneten Herold geäußert worden ist, welcher meinte, es handle sich um ein Ausnahmegesetz, und es könnte beispielsweise dieses Gesetz den Anstoß dazu geben, daß man alle möglichen sonstigen Materien der polizeilichen Regelung überläßt. Demgegenüber möchte ich folgendes bemerken: in den meisten Fällen wird man sagen können, eine Materie läßt sich gesetzlich für die ganze Monarchie regeln. Das ist hier ein Ding der Unmöglichkeit. Es ist absolut undenkbar, daß man ein Gesetz macht, welches für alle Gemeinden des Staates einheitlich diese Materie regelt. Das kann nur für den einzelnen Fall verschieden geschehen, und es kommt nur darauf an, daß eben die gesetzliche Grundlage für diese Möglichkeit geschaffen wird.

Vom rein praktischen Standpunkte möchte ich noch folgendes anführen. Wenn wir die Polizeiverordnungen nicht kennen würden, die wir in Zukunft haben werden, so könnte man ein Bedenken haben und sagen: was wird wohl in diesen Polizeiverordnungen vorgeschrieben werden, wenn dieses Gesetz erlassen wird? In dem Falle liegt die Sache anders. Wir kennen die ganzen Polizeiverordnungen, sie sind alle da, es fehlt ihnen bloß infolge der erwähnten Erkenntnisse die rechtliche Grundlage. Wenn man aber gegen den Inhalt der jetzt bestehenden Polizeiverordnungen sachliche Einwendungen nicht hat, dann kann man doch nur zu dem Resultat kommen, daß man ihnen die rechtliche Gültigkeit wiedergibt. Das wird in der Weise geschehen, daß die ganzen Polizeiverordnungen abgedruckt werden mit neuem Datum und mit dem Eingang, daß das vorgeschrieben sei auf Grund des Gesetzes von dem und dem Tage. Dann ist die Sache genau so geregelt, wie sie jetzt ist. Der jetzige Zustand hat zu Bedenken keinen Anlaß gegeben, und die rechtlichen Einwendungen sind dann beseitigt.

Aus diesem Grunde möchte ich Sie bitten, die Gelegenheit, die die Regierung hier bietet, zu benutzen, um die Sache auf die gesetzliche Grundlage zu stellen, und aus diesem Grunde bitte ich das Hohe Haus, in diesem Falle von einer Kommissionsberatung abzusehen. (Bravo!)

Abg. Fritzen (Borken): Ich kann mich zu meinem Bedauern dem Vorschlage des Herrn Vorredners nicht anschließen. Ich halte es vielmehr für zweckmäßig, den Weg zu betreten, welchen der Abgeordnete Herold vorgeschlagen hat. Meine Herren, wenn wir in normalen Verhältnissen wären, so würde es gar keinem Zweifel unterliegen, daß wir einen Gesetzentwurf wie den vorliegenden, welcher so tief eingreift in Privatverhältnisse, welcher die Gemeinden so außerordentlich belasten kann, nicht bloß die Personen, sondern auch finanziell belasten kann, einen Gesetzentwurf, zu dem 10 Seiten Motive geschrieben sind mit einer ganzen Reihe juristischer Ausführungen, einer Kommission überweisen würden. Daran ist kein Zweifel.

Nun ist die Frage: ist die Sache so brennend, daß wir jetzt, wo dieser Gesetzentwurf zum Schluß uns vorgelegt wird, ihn schließen müssen in zwei Lesungen ohne Kommissionsberatung? Da behaupte ich, weder der Herr Minister noch der Herr Vorredner hat uns überzeugen können, daß die Sache so brennend ist, wie sie hier dargestellt worden ist.

Es ist von dem Herrn Minister namentlich so dargestellt worden, als ob nun die Polizeiverwaltungen in dieser Frage ganz ohnmächtig wären. Das sind sie aber keineswegs. Ich möchte nur aufmerksam machen auf eine ganz bedeutungsvolle Vorschrift im § 368 des Strafgesetzbuchs Nr. 8. Da heißt es:

Wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgeräte überhaupt nicht oder nicht in brauchbarem Zustande hält oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Dann haben wir den § 360 Nr. 10:

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obwohl er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte.

Von den Juristen ist dieser Paragraph ausgebeugt worden auch auf Feuersgefahr. Daraus folgt, daß diejenigen Mannschaften, die nicht steuerpflichtig sind, die man also auf Grund eines Ortsstatuts nicht fassen kann, auf Grund dieser Strafvorschrift zur Hilfeleistung bei Feuersgefahr herangezogen werden können, und daß daher diese Bestimmung des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit Ortsstatuten, welche das Kammergericht ausdrücklich als zulässig erklärt hat, meines Erachtens vollständig genügen würde, um den dringlichsten Bedürfnissen entgegenzukommen.

Allerdings gehe ich nicht so weit, wie der Herr Kollege Herold. Ich halte es für zweckmäßig, diese Angelegenheit im

Und Hedwig versprach ihr's.

Dann mußte sie erzählen, wie ihr's ging und was sie den Tag über treibe.

Als sie fortging, drückte ihr Frau Lina ein Zwanzigmarksstück in die Hand. Sie sollte es annehmen, als Verpflegungsgeld für Pollchen und als Entschädigung für ihre Zeitverschwendung.

Hedwig weigerte sich.

„Aber Kind,“ sagte die Frau, „kränken Sie mich nicht! Ich bin eine wohlhabende Frau, ich entbehre also nichts. Meinen Sie nicht, daß mir Pollchen noch viel mehr wert wäre? Und daß ich Sie kennen gelernt habe und daß wir Freunde geworden sind — ist das nichts? Ein klein wenig mach ich bei Ihnen auch Bestechungsversuche, daß Sie recht oft wiederkommen.“

„Sehr gern! Aber . . . das Geld . . . ich hab's doch nicht verdient!“

„Aber nicht doch, Kind; so ist es nicht gemeint. Ach, wissen Sie, Sie gefallen mir immer besser. Na, jetzt gehen Sie liefern und bleiben Sie hübsch brav und . . . spätestens am Sonntag Nachmittag auf ein Täßchen Kaffee . . . nicht wahr?“

So ging Hedwig nach Hause, um eine mütterliche Freundin und ein Zwanzigmarksstück reicher, aber um den klugen Apollo ärmer.

Viertes Kapitel.

Eine Landpartie. — Wenn man Teichrosen pflücken will. — Eine ängstliche Geschichte, die bös hätte ablaufen können, aber doch noch sehr gut wird.

Wochen gingen ins Land. Mäxchen im alten Drahtbauer war recht still geworden. Uebelnehmen konnt's ihm keiner. So ein Sänger im Federwams hat auch seinen Ehrgeiz. Wie kam Fräulein Volland dazu, den ganzen Tag zu singen und zu jodeln, als wäre sie der Singvogel

und nicht er? Man hätte glauben können, sämtliche Lerchen der Mark Brandenburg wären in das Dachstübchen gesperrt worden, so lustig klang es. Na, und dumm ist so ein Gesangskünstler doch auch nicht! Er hatte bald eingesehen, daß er hier nicht mehr konkurrieren konnte und hielt, mit Verlaß zu sagen, den Schnabel.

Anders sah es in dem zweiten Dachstübchen aus.

Herr Stieler war ja auch innerlich recht froh, aber er fing jetzt an, ernsthaft an die Zukunft zu denken. Bisher war es ja immer leidlich gegangen; aber das genügte doch nicht. Fräulein Volland hatte ja rein gar nichts vom Leben, und er hätte ihr so gern hin und wieder eine kleine Freude gemacht. Frische Lust tat ihr ganz gewiß recht. . . . Sonntags einen kleinen Ausflug in den Grunewald, nach den Müggelbergen, nach Grünau . . . daß sie doch auch einmal etwas anderes sah als das schmale Stüchchen Himmel, das über dem schachtähnlichen Hofe lag. Ach, das liebe Geld!

Aber Herr Stieler hatte Glück, ganz kolossales Glück. In einer neugegründeten Tageszeitung hatte man ihn als Hilfsarbeiter mit Hundert Mark Salair für den Monat versuchsweise engagiert.

Viel war's ja allerdings nicht; aber immerhin war's etwas, mit dem gerechnet werden konnte. Und vor allem . . . der Anfang war gemacht. Wenn er tüchtig auf dem Posten war und den Chef von seinem Talent zu überzeugen verstand, dann konnte er doch gelegentlich aufrücken und es auf diese Weise bis zu einem Chefredakteur bringen. Zu vergessen war auch nicht, daß er immerhin etliche freie Stunden täglich übrig behielt, die durch fleißige Arbeit für andere Blätter ausgenützt werden konnten.

(Fortsetzung folgt.)

Wege, der Gesetzgebung zu regeln und der Polizeibehörde gewisse größere diskretionäre Gewalten zu geben; aber zu diesem Zwecke einen Gesetzentwurf gleich jetzt in zwei Lesungen zu erledigen, der, wie ich bereits hervorgehoben habe, den Gemeinden große finanzielle Lasten auferlegt und auch schwere persönliche Leistungen verlangt, das entspricht nicht vollständig der Art der Geschäftserledigung, wie wir sie hier im Hause seither gewohnt sind. Ich möchte wünschen, daß das Haus den Vorschlag des Herrn Abgeordneten Herold und des Herrn Vertreters der Freisinnigen Volkspartei annimmt, den Gesetzentwurf an eine Kommission zu verweisen, nachdem ich darauf hingewiesen habe, daß so brennend, wie der Herr Minister sie dargestellt hat, die Sache nicht ist; denn das Strafgesetzbuch und zu erlassende Ortsstatute geben Handhaben genug, um vorläufig dem dringendsten Bedürfnis zu genügen.

Geh. Regierungsrat, Regierungskommissar Richter: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Herold ist von der Ansicht ausgegangen, (Zuruf) — Pardon, der Herr Abgeordnete Fritzen war es —, daß schon in dem § 360 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs eine genügende Handhabe gegeben sei, um auch jetzt die persönliche Feuerlöschpflicht im einzelnen Falle zu erzwingen, mit anderen Worten, zu erreichen, daß, wenn es brennt, die Einwohner, die dazu in der Lage sind, die die nötigen Kräfte haben, zum Vorschein auch zu kommen. Meine Herren, diese Ansicht ist zweifellos ein Irrtum. Der § 360 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs lautet:

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obwohl er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte.

Meine Herren, das setzt voraus eine Aufforderung, die an den Betreffenden im einzelnen Falle ergeht. (Sehr richtig!) Das heißt also, wenn es brennt, kann der Polizeiverwalter zu jedem Einzelnen, der löschen soll, hingehen und sagen: Du mußt löschen. Diese Aufforderung kann nicht allgemein erlassen werden. Es ist anerkannt, daß dazu eine Aufforderung an den einzelnen Pflichten im einzelnen Falle erforderlich ist. Wenn der Polizeiverwalter diese Aufforderung an jeden Einzelnen nicht erlassen kann — und das wird wohl die Regel bilden —, dann können die Leute, wenn keine freiwillige Feuerwehr existiert, zu Hause bleiben und kommen nicht zum Löschen.

Der Herr Abgeordnete Herold schüttelt den Kopf. Uns sind solche Fälle wiederholt vorgekommen, die Leute sind dann angeklagt und nachher von dem Kammergericht freigesprochen worden. Das, meine Herren, ist ja gerade der Grund, weswegen die Staatsregierung sich entschlossen hat, dasjenige, was immer bestanden hat — ich lege darauf den größten Wert —, was bisher unter Billigung der Gerichte und der Verwaltungsbehörden unbeanstandet ohne Eingriff in die Rechte der Gemeinden ausgeübt worden ist — man kann eigentlich sagen, zur allgemeinen Zufriedenheit —, das nun sicher zu stellen gegen eine Beanstandung durch eine abweichende Rechtsprechung.

Meine Herren, daß das dringlich ist, das sehen Sie ohne weiteres aus dem Zustande, den ich mir eben erlaubt habe Ihnen zu schildern. Berufsfeuerwehren bestehen doch nur in großen Städten. Tatsächlich ist es jetzt also so: wo eine freiwillige Feuerwehr nicht besteht, und wo die Leute nicht freiwillig und auch nicht in genügender Anzahl freiwillig kommen, da fehlt augenblicklich dem Polizeiverwalter jede Möglichkeit, ein Feuer zu löschen. Daß hierzu ein gewisser Zwang im Interesse des Lebens und des Eigentums erforderlich ist, daß dieses ganze Vorgehen recht eigentlich auf einem Gebiete liegt, welches nach dem Gesetz von 1850 Sache der Polizeiverwaltung ist, wird niemand bestreiten können. Die Sache ist also dringlich, und es ist ausgeschlossen, daß wir mit dem bestehenden Gesetze, wenn wir es so auslegen, wie es das Kammergericht getan hat, auskommen in einer Weise, die dem Bedürfnis der Polizei und dem Bedürfnis der einzelnen Gemeindeglieder, der einzelnen Eigentümer selbst entspricht.

Gegenüber den Gemeinden soll das Gesetz keineswegs die Befugnis der Polizeiverwaltung erweitern; wir sind jetzt durchaus in der Lage, wie das auch in den Motiven anerkannt ist, von den Gemeinden das zu verlangen, was unter dieses Gesetz fällt. Der Schwerpunkt liegt darin, daß die Vermittelung der Gemeinde nicht in allen Fällen genügt, daß wir die Möglichkeit haben müssen, uns polizeilich auch an den Einzelnen zu wenden. Das ist der Zweck des Gesetzes, und das ist die Aufrechterhaltung des bisherigen Zustandes. Wir haben, wie der Herr Abgeordnete Windler gesagt hat, schon fast in allen Provinzen Polizeiverordnungen auf diesem Gebiete; sie sind erlassen von dem Oberpräsidenten unter Zustimmung des Provinzialrates oder von dem Regierungspräsidenten unter Zustimmung des Bezirksausschusses, von dem Landrat unter Zustimmung des Kreisausschusses. Uebrigens, meine Herren, haben Sie eine Mitwirkung des Laienelements, die Mitwirkung derjenigen Herren, die mitten im praktischen Leben stehen, die Ihnen dafür bürgt, daß es sich hier nicht um bürokratische Experimente, nicht darum handelt, daß man Anforderungen an die Einzelnen oder Gemeinden stellt, die durch das Bedürfnis nicht wirklich gerechtfertigt sind. In allen diesen Polizeiverordnungen sind Bestimmungen getroffen über die

persönliche Feuerlöschpflicht, über die Einrichtung von Feuerwehren und sonstige Angelegenheiten des Feuerlöschwesens; diese Polizeiverordnungen haben sich in ihren Grundzügen bewährt. Sie sollen jetzt zum Teil einer Neuordnung unterzogen werden. Das ist ohne dieses Gesetz nicht möglich. Sie heben bei Ablehnung des Gesetzes mit einem Schlage die in der ganzen Monarchie durch diese Polizeiverordnungen geregelte Löschordnung auf, denen dann nach der Ansicht des Kammergerichts der Rechtsboden fehlt. Die Sache ist in der Tat eine dringende, es ist nichts anderes dahinter, als was ich gesagt habe. Ich bitte Sie, meine Herren, diesem Gesetzentwurf Ihre Zustimmung ohne kommissarische Beratung zu erteilen. (Bravo!)

Abg. Dr. Sattler: Meine Herren, wir sind eigentlich in einer etwas unangenehmen Lage. Auf der einen Seite sind wir gewohnt, wenn große Parteien dieses Hauses die kommissarische Beratung eines bedeutenden Gesetzes wünschen, ihnen zuzustimmen. Daß das Gesetz ein bedeutendes ist, ist klar. Andererseits wieder würde, wenn eine kommissarische Beratung vorgenommen werden würde, das Zustandekommen des Gesetzes in dieser Session unmöglich gemacht werden. (Sehr richtig!)

Daß es von großer Bedeutung ist, das Gesetz in dieser Session zur Verabschiedung zu bringen, das haben uns einerseits die Ausführungen des Herrn Regierungskommissars klar gelegt, und andererseits haben mir meine Freunde auf dem Lande, welche die praktischen Verhältnisse dort kennen, erklärt, daß ein solches Gesetz absolut erforderlich sei. (Sehr richtig!)

Unter diesen Umständen mache ich Ihnen einen Vermittlungsvorschlag: nehmen wir heute die erste Lesung vor und am Montag die zweite Lesung. (Sehr richtig!)

Dann haben die Herren wenigstens Zeit, sich bis Montag die Sache noch einmal zu überlegen, und es ist dann doch noch möglich, das Gesetz in dieser Session zu verabschieden. Es ist nicht die Schuld der Regierung, daß die Sache so spät zur Verhandlung kommt, denn die betreffende Drucksache beträgt bereits die Nummer 67. Es ist also gewissermaßen die Schuld des Hauses selbst, daß wir erst jetzt in die Verhandlung hineinsteigen. Unter diesen Umständen sollten die Herren, welche die kommissarische Beratung beantragt haben, sich damit einverstanden erklären, daß wir heute die erste Lesung vornehmen, die zweite Lesung aber von der Tagesordnung absetzen und am Montag vornehmen. (Bravo!)

Abg. Herold: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Dr. Sattler hat auf die praktischen Erfahrungen hingewiesen, namentlich von solchen Mitgliedern, die auf dem Lande wohnen. Ich wohne nun auch auf dem Lande und habe speziell in bezug auf die Pflichtfeuerwehren auch einige Erfahrungen, da ich in jüngeren Jahren längere Zeit eine solche geleitet habe. Da muß ich denn doch nun sagen, daß das, was der Herr Regierungskommissar anführt, für die Praxis nicht zutrifft. (Hört, hört! im Centrum; Widerspruch bei den National-liberalen.) Gewiß, das Strafgesetzbuch kann bloß dann zur Anwendung gebracht werden, wenn einer persönlich aufgefordert ist, die Hilfeleistung zu übernehmen, und dann nicht Folge leistet. Aber in bezug auf die Pflichtfeuerwehren ist es in der Praxis bei einem Brande nicht anders. Ich betone das „in der Praxis“. Denn wenn der einzelne eben nicht direkt aufgefordert wurde, ist es außerordentlich schwer, nachzuweisen, daß er von dem Brande Kenntnis gehabt hat. Er kann die Alarmzeichen, die Brandglocken überhört haben, er kann anführen: ich bin abwesend, ich bin krank gewesen usw. Strafverfügungen daraufhin, daß einer bei einer Brandlöschung sich nicht beteiligt hat, sind mir in meiner Praxis noch nicht vorgekommen, was ja nicht ausschließt, daß im großen preussischen Staat solche vereinzelt angeordnet sind. Im großen und ganzen kommen sie fast nie vor, weil eben der Nachweis des Verschuldens zu schwer zu erbringen ist. Aber für die Übungen, welche polizeilich angeordnet sind, da allerdings erfolgen die Polizeistrafen regelmäßig. Die von den Aufgeforderten Fehlbenden sind leicht festzustellen und werden bestraft. Aber hinsichtlich des Brandes kommt es auch bei einer Polizeiverordnung ungefähr auf dasselbe hinaus, als wenn eine persönliche Aufforderung auf Grund des Strafgesetzbuchs für die Bestrafung notwendig ist.

Nun aber will ich das eine auch noch betonen: es herrscht doch im großen und ganzen noch so viel christliche Nächstenliebe, (sehr richtig! im Centrum) daß, wenn es brennt, immer noch hinreichende Leute genug da sind. Meistens sind zu viel Personen anwesend. (Weiterkeit.) Dafür, daß keine Leute anwesend sind, liegt durchweg keine Gefahr vor; es kommen allerdings viele Personen, welche lediglich aus Neugierde erscheinen, aber nicht löschen helfen. Aber alle diejenigen, die da anwesend sind, können von der Polizei aufgefordert werden, bei dem Brande mit Hand anzulegen, sich an die Spritze zu stellen. Sie verfallen, wenn sie nicht helfen, dem Strafgesetzbuch. Solchen polizeilichen Aufforderungen kommen die Anwesenden, wie ich aus Erfahrung weiß, auch durchweg nach. Das hat aber mit der Polizeiverordnung nichts zu tun.

Nun stehe ich nicht auf dem Standpunkt — das haben meine Ausführungen ergeben, —, daß nun gar nichts geschehen soll. Aber ich wünsche nur nicht, daß ohne jede Einschränkung ohne weiteres eine Ausnahmebestimmung hergestellt wird. Ich wünsche, daß die Kommunen eine Mitwirkung erhalten, wie

es bei dem Erlaß von Ortsstatuten geschieht. Die Bestimmungen über den Erlaß von Polizeiverordnungen sind verschieden. Bei uns in Westfalen z. B. erläßt einfach der Amtmann ganz allein die Polizeiverordnung; er hat nur den Gemeindevorsteher anzuhören, und die Selbstverwaltungsorgane haben irgend welche Mitwirkung in keiner Weise. In dieser Beziehung ist der Amtmann viel selbständiger gestellt als der Kreislandrat, als der Regierungspräsident, als der Oberpräsident, welche in bezug auf Polizeiverordnungen immer an die Zustimmung der Selbstverwaltungsorgane gebunden sind.

Hier so weitgehende Vollmachten ohne weiteres durch diese wenigen Zeilen zu erlassen, halte ich für zu weitgehend. Die Polizeiverordnungen in bezug auf die Pflichtfeuerwehren gewähren eine von anderen Polizeiverordnungen abweichende Berechtigung. Es wird sonst immer die Bevölkerung ganz und im allgemeinen und ohne Ausnahme getroffen. Wenn irgend welche Schutzbestimmungen angeordnet werden, dann müssen sich alle unterwerfen. In bezug auf die Pflichtfeuerwehren hat die Polizeibehörde es in der Hand, bestimmte Personen zu den Dienstleistungen auszuwählen. Sie kann nach ihrem Belieben vorgehen; sie ist vollständig unbeschränkt in der Anzahl der Uebungen, die abgehalten werden usw. Das sind Rechte der Polizeibehörden, wie wir sie bei den anderen Polizeiverordnungen in dem Maße nicht haben.

Aus allen diesen Gründen wünsche ich, daß wir doch in eine kommissarische Beratung eintreten, daß wir ein so tief einschneidendes Gesetz nicht so übers Anie brechen. Es ist eben gesagt worden, wir hätten die Schuld; die Regierung hätte den Gesetzentwurf früh genug eingebracht. Gewiß trifft letzteres zu. Wir sind aber gewöhnt, bei den Vor schlägen für die Tagesordnung einfach den Anordnungen des Herrn Präsidenten zu folgen, und das ist auch hierbei geschehen. Wenn nun die ganze Geschäftsdisposition es so gefügt hat, daß dieses Gesetz ans Ende gelegt werden mußte, dann können wir daraus keinen Grund ableiten, mit einer gewissen Oberflächlichkeit ohne genügende Prüfung ein Gesetz zu erlassen, welches so tief einschneidet in alle Verhältnisse, an welcher die Gesamtbevölkerung in solchem Maße beteiligt ist. Prinzipiell stehe ich nicht auf ablehnendem Boden; ich will nur eine eingehende Prüfung, und wenn wirklich ein halbes Jahr darüber hingehen sollte, wird dadurch kein großer Nachteil entstehen. Ich bitte, dem alten Brauch nachzukommen, wenn große Parteien Kommissionsberatung wünschen, nicht zu widersprechen. Ich glaube, diese alte Praxis sollte man auch jetzt nicht durchbrechen.

Präsident v. Kröcher: Die Besprechung ist geschlossen. Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Graf zu Limburg-Stirum.

Abg. Graf zu Limburg-Stirum: Meine Herren, wir sind in einer etwas unbequemen Lage. Einerseits beantragt eine große Partei des Hauses die kommissarische Beratung, und es ist immer Praxis, einem solchen Wunsche sich zu fügen. Andererseits wird von der Seite der Regierung und aus der Mitte des Hauses die Dringlichkeit der Vorlage betont. Ich möchte mich deshalb vorläufig dem Wunsche anschließen, die zweite Lesung heute nicht vorzunehmen, sondern die Möglichkeit nicht auszuschließen, ob man sich vielleicht noch verständigt. Wenn man sich nicht verständigen kann, können wir doch noch an einem anderen Tage erwägen, ob wir die Sache in eine Kommission verweisen. Jedenfalls bin ich dagegen, daß wir jetzt in die zweite Beratung eintreten.

Präsident v. Kröcher: Es handelt sich noch um die geschäftliche Behandlung dieser Vorlage. Es ist vorgeschlagen, sie einer Kommission von 21 Mitgliedern zu überweisen. Ich werde darüber abstimmen lassen. Sollte eine Kommission abgelehnt werden, werde ich annehmen, daß das Haus heute nicht die zweite Beratung vornehmen will, sondern an einem anderen Tage. — Damit ist das Haus einverstanden. Ich bitte diejenigen Herren, welche die Vorlage einer Kommission von 21 Mitgliedern überweisen wollen, sich zu erheben. (Geschließt.) Das ist die Minderheit; die Kommissionsberatung ist abgelehnt.

Aus dem Feuerwehrverband der Rheinprovinz.

* Bonn. Die Stadtverordneten bewilligten einen Kredit von 68 500 M. für die Einrichtung eines Gebäudes für Feuerlöschzwecke, in dem auch Wohnungen für Feuerwehrleute eingerichtet werden sollen.

* Heerdt-Oberkassel. Gestern Nachmittag fand in Gegenwart des Bürgermeisters, der von dem Gemeinde-rat gewählten Spezialkommission, des Brandmeisters der freiwilligen Feuerwehr Ober-Nieder-kassel Herrn Architekt Fischer, und der Feuerwehr-Kompagnie, Ober-Nieder-kassel die Abnahme der von der Firma C. D. Magirus aus Ulm a. d. Donau der Gemeinde Heerdt gelieferten Rettungsleiter statt. Gleichzeitig wurde die Feuerwehr von einem Vertreter des Lieferanten mit dem Gebrauch

der Leiter bekannt gemacht. Die Abnahme ergab, daß die Leiter in jeder Beziehung den Lieferungsbedingungen entsprach. Auf ihre vollständige Länge von 18 m ausgezogen wurde sie in der höchsten Spitze mit 4 Mann belastet. Eine Durchbiegung der Leiter war bei dieser Belastung mit bloßem Auge nicht erkennbar. Auch die Manöver, welche bei starker Seitenneigung an der teilweise aufgerichteten Leiter vorgenommen wurden, zeigten, daß man ein in allen Teilen auf der Höhe stehendes Feuerwehrgerät geliefert hatte. Die ganze Leiter macht einen außerordentlich gefälligen Eindruck. Die Bürgerschaft ist froh, daß unsere Feuerwehr mit einem derartigen Gerät ausgerüstet ist, dessen Anschaffung bei den hohen Häusern in Oberkassel geradezu ein Bedürfnis geworden war.

Aus dem Westfälischen Feuerwehr-Verband.

* Soest. Am 17. Mai beginnt in Soest ein Feuerwehrekursus, an dem die Führer der Wehren aus den Kreisen Soest, Lippstadt und Hamm teilnehmen werden.

* Wattenscheid. In der in dem Lokale des Herrn Ahlmann abgehaltenen Versammlung der freiwilligen Feuerwehr wurde beschlossen, das Verbandsfest des Westfälischen Feuerwehrverbandes, welches am 6. und 7. Juli in Bochum abgehalten wird, seitens der Wehr zu besuchen. Als Delegierte für den Delegiertentag wurden die Herren Berg, Peter, Tanzglock und Grimm gewählt. Am Sonntag, den 7. Juli, rückt die Wehr sodann in corpore nach Bochum. Sodann wurde von der Versammlung die Reihenfolge in der Vertretung der Chefs festgesetzt.

Mecklenburger Feuerwehr-Verband.

* Waren. Am Abend des 28. April wurde die von dem hiesigen Magistrat für die freiwillige Feuerwehr von der Firma Magirus-Ulm beschaffte fahrbare Patentfeuerwehrleiter, welche eine ausgezogene Höhe von 11 m hat, geprüft und von dem Steigerzuge vorgeführt. Die Leiter, in eleganter Ausführung, funktionierte in jeder Weise tadellos, kann durch 1—2 Mann leicht und schnell aufgerichtet und ausgezogen und sowohl angelehnt wie freistehend benutzt werden. Nach einigen Belastungsproben, wobei sich die freistehende Leiter auch nicht im Mindesten durchbog, wurde dieselbe als ein ganz vorzügliches, für Lösch- und Rettungszwecke notwendiges Gerät der Feuerwehr übergeben.

R. Z.

Aus anderen Feuerwehrkreisen.

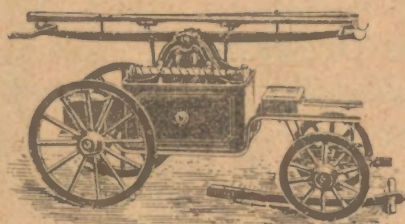
* Berlin. Branddirektor Giersberg ist am 2. Mai zur Teilnahme an dem Internationalen Kongreß, der mit der Internationalen Feuerstuhlausstellung verbunden ist, nach London abgereist und wird am 11. d. hier wieder eintreffen. An der Ausstellung ist die Berliner Feuerwehr mit Modellen von Rettungs- und Atemsapparaten, von Feuerwachen, Dampfsprizen und anderen Löschgeräten beteiligt. Ein Obermaschinenist, der auch schon auf der Pariser Weltausstellung tätig war, sowie ein Oberfeuermann und ein ehemaliger Feldwebel der Feuerwehr sind schon in London mit der Aufstellung der Modelle und dem Einrichten der „Deutschen Abteilung“ beschäftigt.

* Charlottenburg. Dem Branddirektor Kiesel sind von Sr. Hoheit dem Herzog von Anhalt die Ritter-Insignien II. Klasse des Herzoglichen Hausordens Albrecht des Bären verliehen.

* London. Die Internationale Ausstellung für Feuerlöschwesen in Carls Court ist am 6. Mai durch den Herzog von Cambridge in Gegenwart der Leiter der Feuerwehren von Berlin, Hamburg und Bremen eröffnet worden.

Anzeigen.

Jos. Beduwe, Aachen



Lieferant der Rhein- u. Westf. Feuer-Societäten sowie der Aach. u. Münch. Feuer-Vers.-Ges., geliefert für letztere seit 1850 ca. 6000 Feuerspritzen.

Fabrik für

Hand-Feuerspritzen
Dampf- „
Kohlensäure- „
Motor- „
Automobil- „
Annihilatoren
Mechanische Leitern
Schlauch-Wagen
Geräthe- „
Wasser- „
Verschraubungen
Schläuche, Requisiten
Uniformen, Feuerwehr-Artikel

jeder Art.

Bisherige Production: 182 Dampffeuerspritzen bis 6000 Liter Leistung per Minute.
Gegründet 1838. Zahlreiche Diplomes d'honneur. Goldene Medaillen etc. Gegründet 1838.

Geliefert ca. 26 000 Feuerlöschgeräte, u. a. für die Königlichen Schlösser „Hohenzollern“ und „Rominten“

Vertreter der Pneumat. Schapler-Leiter „Rakete“ gleichzeitig für Belgien u. Holland.
25 meter Steighöhe. — Eingeführt u. a. bei der Aachener Feuerwehr.

Neu! Beduwe'sche Universalkuppelung „Perfecta“ mit gleichen Hälften. Neu!

Neu! Moment-Feuerlöschapparat Excelsior-Rapid. Neu!

Wachsfackeln

mit federndem in der Hülse sich klemmendem Stiele empfiehlt zu billig. Preisen

Peter Burckard
Düren (Rhld.).

Die Fackeln sind bei vielen Feuerwehren erprobt und sprechen stete Nachbestellungen und Weiterempfehlungen für die Güte derselben.

1184

Preisliste steht zu Diensten.

Steiner & Keller

Köln

Schildergasse 56

Uniformfabrik.

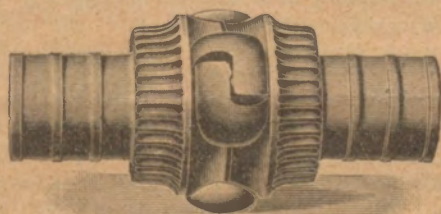
Spezial-Abteilung 1174

Feuerwehr-Uniformen
u. Ausrüstungs-Gegenstände

nach jeder Vorschrift.

Muster jederzeit franco zu Diensten.

Prämirt mit der goldenen Medaille.



Eine
25 jährige
Probezeit hat die
Grether-
Kupplung

hinter sich und hat sich während dieser Zeit

auf's Beste bewährt!

Sicherer Verschluss, einfache Handhabung
und unverwüstlich im Gebrauch.

Preis bedeutend ermässigt!

Man verlange Prospekte von

Grether & Cie. in Freiburg i. Bad.

Löschmaschinenfabrik, Eisen- u. Metallgiesserei.

Liederbücher

mit kernigen Texten und bek.
Volksmelodien, begeisternd auf
die Geselligkeit wirkend

H. Schneider, Buchdruckerei
Siegen.

1159

Hans Meiswinkel, Gummiwarenfabrik
Essen - Ruhr

Hanf-Schläuche

roh und gummirt.

1128

Bemusterte Offerte auf Wunsch gern zu Diensten.

Wachsfackeln

liefert billigst 1027

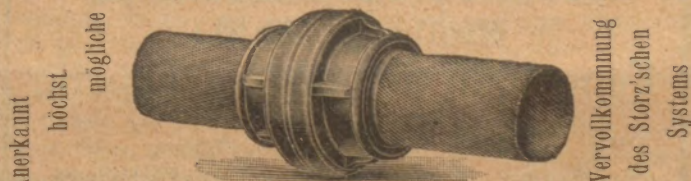
Carl Reinshagen

Grasse bei Lennep.

Verbesserte Schlauchkupplung „Patent Storz“

Modell 1901

Neu patentirt in allen Staaten



und beste aller existierenden Schlauchkuppelungen, Standrohre, Strahlrohre, Verteilungsstücke und alle sonstigen Armaturen für Dampf- und Handspritzen, Hydranten etc. nach eigenen bewährten Konstruktionen oder gegebenen Zeichnungen.

Prospekte und Muster gern zu Diensten.

Zulauf & Cie., Metallwarenfabrik
Höchst a. M.

Alleinige Spezialfabrik der Storz'schen Kuppl. seit mehr als 20 Jahren.

Kupplungen nach dem älteren Patent, Modell 1886, mit Lippendichtung, werden zu bedeutend ermässigten Preisen geliefert.

1108

J. G. Lieb, Biberach Riss.

Paris 1900: 2 goldene Medaillen — Berlin 1901: Goldene Staats-Medaille

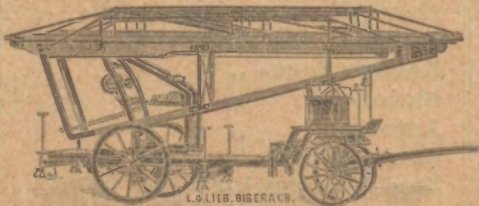
fabriziert

Sämtliche Feuerwehr-Requisiten und Geräte.

Spezialität:

Mechanische
u. Drehleitern

Neueste
2-3-4 Rad
für Hand-
und Pferdezug
*
für freiwillige



vollendetster
Konstruktion.
*
u. Berufswehren.



C. D. Magirus in Ulm a. Donau.

Bedeutendstes Etablissement der Feuerwehr-Branche
verfertigt und empfiehlt

in besten Konstruktionen und unübertroffener Güte in grosser Auswahl:

**Dampf-
Feuerspritzen**

in vorzügl. Konstruktion
für Pferdebespannung
und Automobil.

Elektrische Spritzen
Benzinmotorspritzen
Kohlensäurespritzen

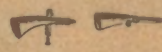
Magirus-Leitern

zwei-, drei- u. vierrädrig
Magirus-Drehleitern
mit Handbetrieb und mit
Kohlensäurebetrieb

in kurzer Zeit über
65 Stück geliefert.
Steig- und Rettungsgeräte
Mannschafts- u. Gerätewagen

**Hand-
Feuerspritzen**

Haus- und Gartenspritzen
Schläuche aller Art
Schlauch-Reparaturmittel
Schlauchwagen
Hydrantengeräte
Kuppelungen
Gewinde, Strahlrohre



PERSÖNLICHE AUSRÜSTUNGSSTÜCKE
Rauchschutzapparate, Sanitätsmittel, Beleuchtungsgegenstände.

PARIS 1900:
Welt-Ausstellung
„Grand Prix“
Einzigste höchste Auszeichnung
der Branche.



BERLIN 1901:
Int. Feuerschutz-Ausstellung
Goldene Kaiserinmedaille
u. Geldpreis der Stadt Bremen
für die beste Drehleiter.

Heinr. Mandelartz

Stolberg (Rhld.)

Feuerwehr-Requisiten Fabrik.

Fernsprecher 85.

Liefere in nur tadelloser Ausführung
**sämtliche Feuerwehr-Ausrüstungs-
Gegenstände und Löschgeräte**

als:

Helme, Gurten, Uniformen, Beile, Steigerleinen aller Art.
Lederrollen zum Aufwickeln und Tragen der Leine, Laternen,
Karabiner, Signalinstrumente, Petrol-, Harz- und Wachs-
fackeln, roh und gummierte Hanf-, Flachs- und Baumwoll-
Schläuche, Verschraubungen, Strahlrohre, Standrohre, Drei-
weghähne, mit und ohne Scala, Rettungsapparate mit ver-
stellbarer Aushängevorrichtung — D. R. G. M. 135 441 — und
sonstige Rettungsgegenstände, Fahr- u. Tragbahnen, Steiger-
leitern, gesetzlich geschützt, sehr leicht, stabil u. praktisch,
Anstell- u. mechanische Leitern, Spritzen, Schlauch-, Leiter-
und Gerätewagen aller Art usw.

Die neu vorgeschriebenen Achselstücke u. Abzeichen billigst.

— Ausführliche Kataloge gratis. —

Zum baldigen Eintritte
wird ein in der Lösch-
branche tüchtiger, reprä-
sentationsfähiger

Reisender

der in der Branche schon
mit Erfolg gereist hat, ge-
sucht. Offerten mit Lebens-
lauf und Ansprüchen an

Nürnberg

Feuerlöschgeräte- u. Maschinenfabrik A. G.
vorm. Justus Christian Braun,
Nürnberg.



Instrumente
für

**Feuerwehr-
Musikkorps**

liefert in
unübertroffener
Qualität zu
billigsten Preisen

Ernst Reinh. Voigt

Markneukirchen 802

Signalhörner, Hupen, Pfeifen,
Trommeln etc. in grosser Auswahl.

Reparaturen an allen Musik-Instru-
menten schnellstens
bei billigster Berechnung.

Katalog gratis und franko.

Musikinstrumente



Jul. Heier, Zimmermann, Leipzig.
Geschäftsb.:
St. Petersburg, Moskau, London.

**Eiserne
Feuerwehr-
Steigertürme**

neuester Bauart
Heizbare Schlauchtrockentürme
und Spritzenhäuser

— von Eisen und Stein —
liefert als Spezialität

W. Martin
Eisenbau-Anstalt
Marten in Westfalen.